



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Ministère public MP  
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

## **Richtlinie Nr. 1.7 des Generalstaatsanwalts vom 12. Januar 2011 betreffend die Bestellung der Verteidiger**

### **Gestützt auf:**

Art. 67 Abs. 3 JG

Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

### **Beschliesst :**

1. Es ist nicht Aufgabe der Polizei, die Anwälte zu bestellen. Sie kontaktiert nur die gewählte Anwältin oder den gewählten Anwalt oder, sofern es keine(n) solche(n) gibt und es um die Einvernahme einer angehaltenen Person geht, die Anwältin oder den Anwalt im Pikettdienst.  
Will eine Person bei einer Einvernahme auf Vorladung verbeiständet werden, muss sie die entsprechenden Vorkehren vor der Einvernahme treffen.

Die Polizei informiert die beschuldigte Person über die Möglichkeit, dass sie die Anwaltskosten möglicherweise selber tragen muss.

2. Die Anwältin oder der Anwalt der 1. Stunde ist nicht verpflichtet, ihr/sein Mandat nach der ersten Einvernahme weiter zu führen.

Befindet sich die beschuldigte Person in Haft und verlangt sie auch für die späteren Einvernahmen eine Anwältin oder einen Anwalt, obwohl weder ein klarer Fall der notwendigen, noch der amtlichen Verteidigung vorliegt, muss sowohl sie, als auch die Anwältin oder der Anwalt darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass das Honorar nicht durch den Staat garantiert wird.

3. Liegt im Falle eines eingeleiteten Inhaftierungsverfahrens eindeutig eine notwendige Verteidigung vor (etwa gemäss Art. 130 lit. a oder c StPO), kontaktiert die Staatsanwaltschaft vorzugsweise die Anwältin oder den Anwalt der 1. Stunde und bittet sie/ihn, ihr/sein Mandat weiterzuführen. Akzeptiert sie/er dies, dann bestellt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die/der die Einvernahme spätestens 24 Stunden nach der Festnahme durchführt, vor der nächsten Einvernahme mittels Verfügung die Anwältin oder den Anwalt zur notwendigen Verteidigerin bzw. zum notwendigen Verteidiger.
4. Die notwendige Verteidigung muss spätestens nach der ersten Einvernahme

durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt werden.

Ansonsten sind die erhobenen Beweise nicht verwertbar, ausser die beschuldigte Person willige ein.

5. Entsprechend wird in Fällen, in denen die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat, eine notwendige Verteidigerin oder ein notwendiger Verteidiger bestellt.

Wenn möglich wird der Antrag zusammen mit den notwendigen Aktenstücken genügend früh gestellt, damit er im Rahmen der gesetzlichen Fristen behandelt werden kann.

6. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen die Bedingungen von Art. 130 lit. b, c oder e StPO eindeutig erfüllt sind.
7. Die amtliche Verteidigung einer mittellosen beschuldigten Person muss angeordnet werden, wenn die Bedingungen von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO erfüllt sind. Die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger wird von der verantwortlichen Staatsanwältin oder vom verantwortlichen Staatsanwalt bestellt. Es gilt das gleiche Verfahren wie unter Ziff. 5.

Das Gleiche gilt, wenn der Antrag durch eine mittellose Privatklägerin oder einen mittellosen Privatkläger gestellt wird.

8. Stellt eine Anwältin oder ein Anwalt, die/der die beschuldigte Person beauftragen möchte, den Antrag zur Bestellung als amtliche(r) oder notwendige(r) Verteidiger(in), dann ordnet die verantwortliche Staatsanwältin oder der verantwortliche Staatsanwalt die Bestellung ohne Mitteilung an den Generalstaatsanwalt an.
9. In dringenden Fällen (z.B. wenn im Anwendungsbereich von Art. 224 Abs. 1 StPO eine Anwältin oder ein Anwalt für eine Einvernahme ausserhalb der Bürozeiten beauftragt werden muss) verfügt die verantwortliche Staatsanwältin oder der verantwortliche Staatsanwalt die Bestellung. Sie übermittelt eine Kopie dieser Verfügung an den Generalstaatsanwalt, damit dieser diese Bestellung für den regelmässigen Turnus berücksichtigt.

10. Diese Richtlinie wird publiziert.

Freiburg, den 12.01.2011

Fabien GASSER  
Generalstaatsanwalt